

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen Bundesstaaten

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Fürstentum Lippe-Detmold

urn:nbn:de:bsz:31-91534

Beratung über die Ausschreibung der sie mit betreffenden Gemeindeleistungen. Ferner dürfen Frauen ein Stimmrecht in der Gemeindeversammlung ausüben, wenn sie im Gemeindebezirk persönlich mit Steuern belastet sind, aber nur, wenn es sich um solche Veränderungen im Gemeindehalte oder solche neuen Einrichtungen und Untersuchungen in der Gemeinde handelt, welche mittelbar oder unmittelbar die Ausschreibung von Gemeindeanlagen oder eine Erhöhung der bereits ausgeschriebenen nach sich ziehen (Art. 138). Bei Frauen und Bevormundeten ist die Stellvertretung geboten (Art. 48). Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, andere Frauen durch Väter oder Söhne vertreten. Andere Stellvertreter haben sich über den erteilten Auftrag besonders auszuweisen. Wähler sind nur die männlichen Gemeindemitglieder (Art. 63).

Fürstentum Lippe-Detmold.

Nach der Städteordnung vom 17. April 1886 mit den 1907 getroffenen Abänderungen erwirbt nur der selbständige männliche Angehörige des Deutschen Reiches (§ 7) das Bürgerrecht, welches zum aktiven und passiven Wahlrecht berechtigt. Auch die Dorfs- und Amtsgemeindeordnung vom 18. April 1893 bzw. 29. Juli 1907 gesteht nur männlichen Angehörigen des Deutschen Reiches die Berechtigung zum Erwerb des Gemeindebürgerrechts zu. Nach § 20 ist aber auch zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt, wer an direkten Gemeindesteuern oder, wo solche nicht erhoben werden, an direkten Staatssteuern soviel entrichtet wie einer der 10 höchstbesteuerten Gemeindewähler, selbst wenn er weder in der betreffenden Gemeinde wohnt noch in derselben Gemeindebürger ist. Das Wahlrecht muß in diesem Falle jedoch durch einen Gemeindebürger, dem die bürgerlichen Ehrenrechte nicht entzogen sind, ausgeübt werden. Das Vermögen der Ehefrau wird dem Ehemanne bei Berechnung seines Steuerbetrages angerechnet. Wahlberechtigten Söhnen von Witwen, welche für diese den Hof be-

wirtschaften oder deren Gewerbe betreiben, wird bei Berechnung ihres Steuerbetrages das Vermögen der Mutter mitangerechnet, sofern letztere nicht wahlberechtigt ist.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876 gilt für Stadt- und Landgemeinden. Nach Art. 22 sind Bürger in den Städten und Nachbarn in den ländlichen Gemeinden diejenigen selbständigen Gemeindeglieder, welche das Bürger- oder Nachbarrecht in den Gemeinden erworben haben. Die Erwerbung des Bürger- oder Nachbarrechts setzt voraus: eine physische Person, rechtliche Selbständigkeit, den Besitz der Staatsangehörigkeit im Fürstentum und den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte (Art. 26). In den städtischen Gemeinden sind alle Gemeindeglieder stimmberechtigt, die sich im Besitze des Bürgerrechts befinden (Art. 39). Stimmberechtigte Frauen dürfen (§ 41) ihr Stimmrecht nur durch Stellvertreter ausüben. Der Stellvertreter muß der Gemeindebehörde durch schriftliche Vollmacht als solcher bezeichnet und stimmberechtigter Bürger sein. Der Ehemann oder Sohn ist zur Vertretung der Ehefrau oder Mutter auch ohne eigene Stimmberechtigung zuzulassen, wenn er sich nur im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und der Volljährigkeit befindet. Wählbar sind nach § 54 nur männliche Bürger.

In den ländlichen Gemeinden sind alle grundbesitzenden Ortsnachbarn stimmberechtigt (Art. 134). Die Frauen müssen sich jedoch auch hier eines Stellvertreters bedienen. Das passive Wahlrecht steht nach § 141 nur männlichen Ortsnachbarn zu. — Im Jahre 1898 lag dem Landtag der Entwurf einer neuen Gemeindeordnung vor; derselbe gelangte jedoch nicht zur Annahme.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Gemeindeordnung vom 1. Juni 1912 gilt für Stadt- und Landgemeinden. Das Bürgerrecht wird nach § 25

Apolant, Das kommunale Wahlrecht der Frauen